



Wird von der Genossenschaft eingetragen:
Mitgliedschaft / Beteiligung zugelassen

am: _____

Mitgliedsnummer: _____

Unterschrift Vorstand

Energieversorgung Schwebenried eG, Brunnbergstr. 4, 97450 Arnstein

Beitrittserklärung / Beteiligungserklärung

(nach §§ 15, 15a und 15 b GenG)

Hiermit erkläre ich:

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Postleitzahl Wohnort, Straße und Hausnummer (Rechnungsadresse)

Anschlussadresse, falls oben abweichend

Steuer Identifikationsnummer (IdNr.)

meinen Beitritt zur Genossenschaft und beteilige mich mit 1 Geschäftsanteil zu 5.000,00 €

Den Gesamtbetrag werde ich nach Erhalt der Beitrittsbestätigung umgehend an die Energieversorgung Schwebenried eG überweisen. Ich verpflichte mich, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den / die Geschäftsanteil(e) zu leisten. Die Mitgliedschaft kann zum Schluss eines Geschäftsjahrs und erstmals zum Ende des vierten Geschäftsjahrs nach Beitritt gekündigt werden.

Ansprüche aus der Genossenschaft /z.B. Dividenden, Auszahlungen) sind auf mein Bankkonto bei der:

Name der Bank _____

IBAN-Nr.: _____ BIC: _____ zu überweisen.

☐

Hiermit bestätige ich, dass ich die aktuelle Satzung der Energieversorgung Schwebenried eG erhalten habe.

☐

Hiermit bestätige ich, dass ich die aktuelle Satzung der Energieversorgung Schwebenried eG nicht in Papierform erhalten möchte. Ich nutze die Möglichkeit, die aktuelle Satzung auf der Homepage der Energieversorgung Schwebenried eG unter www.energieversorgung-schwebenried.de einzusehen.

Ort und Datum

Unterschrift Beitretende/r und Kontoinhaber/in

Sollte der / die Beitretende minderjährig sein, stimme ich der Beitritts-/Beteiligungserklärung zu.

Ort und Datum

Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in

Energieversorgung Schwebenried | Brunnbergstr. 4 | 97450 Arnstein
E-Mail: energieversorgung.schwebenried@gmail.com

Bankverbindung
VR-Bank Main-Rhön

IBAN DE94 7906 9165 0005 6436 27
BIC GENODEF1MLV

Vorstand

Armin Hettrich, Vorsitzender
Alexander Scherbaum, stellv. Vorsitzender
Sigrid Weißenberger, Gerold Rudloff
Aufsichtsrat
Franz-Josef Sauer, Vorsitzender



Telefon und E-Mail-Einverständniserklärung

Ich ermächtige hiermit die Energieversorgung Schwebenried e.G. mich per E-Mail oder Telefon zu kontaktieren und mir die Ausfertigungen von Verträgen, Abrechnungen, Briefen und Informationen in elektronischer Form (PDF) zu übermitteln.

Name:

Anschrift:

Meine Kontaktdaten lauten:

Telefonnummer: _____

Emailadresse: _____

Ort/Datum Unterschrift Wärmeabnehmer

Datenschutzerklärung im Zusammenhang mit dem Erwerb der Genossenschaftsmitgliedschaft

1 Allgemeine Hinweise

Die folgenden Hinweise geben einen einfachen Überblick darüber, was mit Ihren personenbezogenen Daten passiert, wenn Sie uns diese zum Zweck der Mitgliedschaft in der Energieversorgung Schwebenried, Brunnbergstr. 4, 97450 Arnstein zur Verfügung stellen.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, mit denen Sie persönlich identifiziert werden können, wie beispielsweise Name, Anschrift, EMail-Adresse.

2 Hinweise zur verantwortlichen Stelle

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist: Energieversorgung Schwebenried, Brunnbergstr. 4, 97450 Arnstein.

Verantwortliche Stelle ist die juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

3 Zulässigkeit und Zweckbestimmung der Datenverarbeitung

3.1

Soweit es die zwingend in die Mitgliederliste aufzunehmenden Daten betrifft, wie Familienname, Vorname, Anschrift ist die Verarbeitung dieser Daten zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich und damit zulässig (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Ferner sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, diese Daten zu verarbeiten (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO). Ohne die Verarbeitung dieser Daten könnten wir das Mitgliedschaftsverhältnis nicht durchführen und wären nicht in der Lage, die Mitgliederliste ordnungsgemäß zu führen und würden dadurch einen Gesetzesverstoß begehen (vgl. § 30 GenG).

3.2

Soweit wir vom Gesetz nicht zwingend geforderte, aber durch Satzungsregelung festgelegte Daten in die Mitgliederliste eintragen, wie E-Mail Adresse oder Telefonnummer, erfolgt dies nur, soweit dies in unserer Satzung geregelt ist. Insofern ist auch die Verarbeitung dieser Daten zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich und damit zulässig (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO).

Soweit wir andere vom Gesetz geforderte Daten erheben, wie Steueridentifikationsnummer oder Geburtsdatum erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung und ist damit zulässig (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO), andernfalls könnten wir einer gesetzlichen Verpflichtung (vgl. Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern nach § 45d EStG) nicht nachkommen und würden einen Gesetzesverstoß begehen.

3.3

Wir sind zum Teil gesetzlich verpflichtet, anderen Personen Einsicht in Ihre personenbezogenen Daten zu gewähren, was datenschutzrechtlich zulässig ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO). Andernfalls könnten wir einer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen und würden einen Gesetzesverstoß begehen.

3.3.1

Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied sowie von einem Dritten, der ein berechtigtes Interesse darlegt, bei der Genossenschaft eingesehen werden. Abschriften aus der Mitgliederliste sind dem Mitglied hinsichtlich der ihn betreffenden Eintragungen auf Verlangen zu erteilen (§ 31 Abs. 1 GenG).

Der Dritte darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden; eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Ist der Empfänger eine nicht öffentliche Stelle, hat die Genossenschaft ihn darauf hinzuweisen; eine Verarbeitung für andere Zwecke bedarf in diesem Fall der Zustimmung der Genossenschaft (vgl. § 31 Abs. 2 GenG).

3.3.2

Nach § 54 GenG muss jede Genossenschaft einem Prüfungsverband angehören und unterliegt der Pflichtprüfung nach § 53 GenG durch diesen Verband. Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Prüfung die Prüfer auch Einsicht in die

personenbezogenen Daten der Mitglieder nehmen. Die Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (vgl. § 62 GenG)

3.3.3

Nach § 9 GenG muss eine Genossenschaft in der Regel über einen Aufsichtsrat verfügen, dessen Aufgabe es nach § 38 Abs. 1 GenG ist, den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann zu diesem Zweck vom Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen und prüfen. Es ist nicht auszuschließen, dass der Aufsichtsrat im Rahmen der Ausübung seiner Überwachungsaufgabe auch Einsicht in die personenbezogenen Daten der Mitglieder nimmt.

4 Rechte bezüglich personenbezogener Daten

Sie haben jederzeit das Recht:

- auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
- auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)

Gesonderter Hinweis auf Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern: Wir sind bei kirchensteuerpflichtigen Mitgliedern gesetzlich grundsätzlich verpflichtet (vgl. § 51a EStG), den Abzug der Kirchensteuer als Zuschlagsteuer zur Kapitalertragsteuer vorzunehmen. Dazu müssen wir beim Bundeszentralamt für Steuern eine Information über Ihre Religionszugehörigkeit einholen. Wenn Sie dies nicht wünschen, können Sie beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk erteilen (vgl. § 51a Abs. 2e EStG). Dieser bewirkt, dass uns vom Bundeszentralamt für Steuern keine Auskunft über eine ggf. bestehende Religionszugehörigkeit erteilt wird.

5 Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden bei uns solange gespeichert, wie dies für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten oder zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

Gesonderter Hinweis zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften: Bei Notwendigkeit der Erhaltung von Beweismitteln etwa im Rahmen gerichtlicher Verfahren wird auf folgende Speicherungsfristen gesondert hingewiesen: Die Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können bei Vorhandensein eines gerichtlichen Titels bis zu 30 Jahre betragen (§§ 195 ff. BGB). Sofern kein gerichtlicher Titel gegen die betroffene Person er-wirkt wurde, greift die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren.

6 Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA),

Promenade 18, 91522 Ansbach

Telefon: +49 (0) 981 180 093-0,

Telefax: +49 (0) 981 180 093-800 E-Mail: poststelle@lda.bayern.de,

Webseite: www.lda.bayern.de

Ich bestätige, dass ich die vorstehende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift